

dienste aus freiwilliger zusätzlicher Arbeit, Honorare und ähnliche Einkommen.

Die in § 268 Abs. 1 Buchst. b genannten notwendigen Mehraufwendungen können von sehr unterschiedlicher Art sein. Aus diesem Grund muß in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Mehraufwendungen notwendig sind. Aus der bisherigen Praxis lassen sich folgende Gruppen von Mehraufwendungen unterscheiden:

a) *Aufwendungen für die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß* (z. B. Beträge, die der Werk tätige für seine Qualifizierung und damit für seine weitere Teilnahme am Arbeitsprozeß ausgibt);

b) *Aufwendungen zur Teilnahme am geistig-kulturellen Leben* (Aufwendungen dieser Art lassen sich nur in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Stellung des Werk tätigen, von den Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung auf die weitere Lebensgestaltung und von den individuellen Interessen des Werk tätigen an der weiteren Teilnahme am geistig-kulturellen Leben bestimmen);

c) *Aufwendungen für die Befriedigung materieller Bedürfnisse in Abhängigkeit von der Gesundheitsbeeinträchtigung* (z. B. Aufwendungen für einen Pfleger, eine Haushaltshilfe, Ausgaben für den Mehrverbrauch von Wäsche und Bekleidung);

d) *Aufwendungen für die erhöhte Inanspruchnahme von Dienstleistungen*.

Dem Werk tätigen können nur die tatsächlich anfallenden und notwendig werdenden Mehraufwendungen zuerkannt werden. Lassen sie sich nicht genau berechnen, können sie geschätzt und pauschal festgelegt werden. Wegen der großzügigen Ausgestaltung des Schadenersatzanspruchs in § 267 und der anderen arbeitsrechtlichen Sozialmaßnahmen (insbesondere der großzügigen Leistungen der Sozialversicherung) sieht das AGB einen Ausgleich dafür, daß durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden (z. B. durch Schmerzen) beeinträchtigt ist, nicht vor.

Soweit außer dem Betrieb noch ein Dritter nach zivilrechtlichen Bestimmungen (§§ 330 ff. ZGB) schadenersatzpflichtig sein sollte, kann allerdings gegenüber dem Dritten ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 338 A.J.D.S. 3 ZGB i. V. m. § 273 Satz 2 AGB dafür erhoben werden, daß durch einen eingetretenen Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Werk tätigen erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird. Bei Ansprüchen dieser Art sollte der Betrieb den Werk tätigen durch rechtskundige Mitarbeiter (z. B. den Justitiar) unter Mitwirkung der BGL unterstützen.

Tritt infolge eines Arbeitsunfalls gemäß § 220 Abs. 1 oder einer Berufskrankheit der Tod des Werk tätigen ein, so muß der Betrieb den Hinterbliebenen den Schaden ersetzen, der durch Verlust des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs entstanden ist (§ 269 Abs. 1). Die Beschränkung des Schadenersatzanspruchs auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch macht deutlich, daß hier die Unterhaltsbestimmungen des Familiengesetzbuchs zu beachten sind. Hinsichtlich der Ehefrau des Verstorbenen sind die Rechtsvorschriften über den Unterhalt bei bestehender Ehe (§§ 17 ff. FGB) für die Höhe des Schadenersatzes maßgeblich. Neben der Ehefrau sind auch alle anderen Bürger anspruchsberechtigt, wenn sie von dem Verstorbenen nach den Bestimmungen des Familienrechts Unterhalt fordern konnten (beispielsweise auch das nach dem Todesfall geborene Kind des Verstorbenen).

Der Betrieb hat auch die Bestattungskosten zu tragen (§269 Abs. 1 Satz 2). Sie richten sich nach den örtlichen Bedingungen, Möglichkeiten und Gepflogenheiten. Zu den Bestattungskosten gehören nicht nur die mit der Erd- oder Feuerbestattung verbundenen Kosten, sondern auch die Kosten für die Trauerkleidung, für eine übliche und angemessene Traueranzeige u. ä. Kosten für die ständige Grabpflege zählen dagegen nicht zu den Bestattungskosten.

Auf den Schadenersatzanspruch sind die Leistungen aus der Sozialversicherung oder anderen Versorgungszurechnen. Audi die Einkünfte, die der Werk tätige auf

Heinz Seifert

1. Mai 1922 — 26. November 1977

Mit Heinz Seifert, Direktor des Bezirksgerichts Rostock, verliert die Justiz der DDR einen klassenverbundenen Staatsfunktionär, der sich getreu den Beschlüssen von Partei und Regierung stets mit ganzer Kraft für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Entwicklung der Rechtspflege eingesetzt hat.

Der Arbeitersohn Heinz Seifert erfuhr schon frühzeitig durch wiederholte Einkerkerung seines Vaters während der Naziherrschaft, was Klassenkampf ist. Nach der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus wurde der junge Elektromechaniker schon im Dezember 1946 Angehöriger der Deutschen Volkspolizei. Im Jahre 1949 absolvierte er einen Volksrichterlehrgang und war dann Richter an einem Amtsgericht, Direktor eines Kreisgerichts und Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt. Danach übte er im Ministerium der Justiz sieben Jahre lang die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Abteilungsleiters aus. In dieser Funktion hatte er großen persönlichen Anteil an der Entwicklung der Justizkader.

Im Jahre 1962 wurde Heinz Seifert mit der Leitung der Justizverwaltungsstelle Rostock beauftragt, und von 1963 bis zu seinem Tode leitete er als Direktor das Bezirksgericht Rostock. Hier zeichnete er sich durch beispielhafte Leistungen bei der Erhöhung der Qualität und der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung sowie auf dem Gebiet der Rechtspropaganda aus.

Große Verdienste erwarb sich Heinz Seifert auch als Abgeordneter und Vorsitzender der Ständigen Kommission für Ordnung und Sicherheit des Bezirkstags Rostock sowie als Mitglied des Bezirksvorstands der Vereinigung der Juristen der DDR.

Für seine vorbildlichen Leistungen wurde Heinz Seifert mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze, der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold und anderen Auszeichnungen geehrt.

Wir werden unserem Genossen Heinz Seifert stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Grund einer ihm zumutbaren Arbeit erhält oder trotz Zumutbarkeit zu verdienen unterläßt, sind zu berücksichtigen (§ 268 Abs. 2). Nicht anzurechnen sind dagegen Leistungen der Staatlichen Versicherung aus Versicherungsverhältnissen zugunsten des Werk tätigen oder seiner Hinterbliebenen. Sie haben auf den Schadenersatzanspruch des Werk tätigen gegenüber dem Betrieb keinen Einfluß (§ 268 Abs. 3).

Schadenersatz bei Pflichtverletzungen des Betriebes aus dem Arbeitsrechtsverhältnis

Der Betrieb hat dem Werk tätigen auch dann Schadenersatz zu leisten, wenn er Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis oder bei der Vorbereitung des Arbeitsvertrags verletzt und dadurch dem Werk tätigen ein Schaden zugefügt wird (§ 270 Abs. 1). Diese Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt nach § 270 Abs. 2, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte. Damit wird gesichert, daß der Betrieb nicht für Ereignisse verantwortlich gemacht werden kann, die von ihm nicht beeinflußt werden konnten.

Da sich der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes auch in diesen Fällen nach den §§268 und 269 bestimmt, kann insoweit auf die dazu gegebenen Erläuterungen verwiesen werden. Jedoch muß hier noch ergänzend bemerkt werden, daß nach dem Umfang der Schadenersatzleistung des Betriebes, wie er sich aus §§ 268, 269 ergibt, kein Schadenersatz für nichtgewährte Freizeit (z. B. nach den Bestimmungen über die Freistellung von der Arbeit gemäß